



GEMEINDE KAISERSTUHL

Elektra-Reglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung genehmigt 10. Mai 1984
Inkraftsetzung per 27. Juni 1984
Änderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2005

Vorwort

71 Jahre ELEKTRA Kaiserstuhl 1913 – 1984

Am 26. November 1913 wurde zwischen der Stadt Kaiserstuhl und dem AEW Aarau der erste Stromlieferungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde von den Herren Bolliger AEW und P. Zimmermann, Gemeindeammann, Kaiserstuhl, unterzeichnet. Nach Vertragsabschluss konnten die nötigen Bauten und Leitungen erstellt werden. Der erste Strombezug datiert vom 1.1. 1916. Der Stromverbrauch im ersten Jahr betrug total 26'000 kWh. Das Netz führte damals eine Betriebsspannung von 145/250 Volt.

Der Preis für 1 kWh kostete je nach Verbrauch:

	- 4 kWh im Jahr	19 Rp.
bei	- 300 kWh im Jahr	12 Rp.
bei	- 4000 kWh im Jahr	06 Rp.

Der Durchschnittsverbrauch 1916 war ca. 260 kWh pro Haushalt im Jahr oder in Franken ca. Fr. 32.50.

Das AEW war sehr daran interessiert, möglichst viel Strom zu verkaufen, darum hat es eine sehr fein abgestufte Tariftabelle aufgestellt. Wer wenig Strom verbrauchte, bezahlte somit den höheren Stromtarif.

Neue Maschinen und Apparate, Luxus und Verschwendung haben dazu geführt, dass heute im Tag ca. 5'500 kWh benötigt werden. Die Energie, die 1916 ein ganzes Jahr reichte, verbrauchen wir 1984 in knapp 5 Tagen.

Ein Vergleich zwischen 1916 und heute kann natürlich nie zur Diskussion stehen, da sich die Zeiten total geändert haben. Wir müssen darauf achten, dass in Zukunft der Verbrauch von Energie nicht zu stark ansteigt und dass wir sehen wo die Grenzen abgesteckt sind.

Der Elektra Kaiserstuhl soll es eine Pflicht sein, seine Abonnenten zufriedenstellend zu bedienen. Tragen auch Sie dazu bei.

Der Aktuar
Emil Ziörjen

Artikel 1

Art und Zweck des Unternehmens

1. Die Elektra Kaiserstuhl (EK genannt) ist im Sinne der § 3 und 46, lit. d) der Verordnung über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 8.6.1942 ein industrieller Betrieb der Einwohnergemeinde.
2. Verantwortliche Verwaltungsbehörde ist der Gemeinderat, der zu seiner Entlastung eine mindest dreiköpfige Elektrakommission auf je vier Jahre wählt. (Nach Möglichkeit aus Fachleuten). Die Elektrakommission hat zu allen Fragen auf Bauvorhaben die nötigen Vorarbeiten zu treffen. Dagegen kann sie nur soweit verbindliche Beschlüsse fassen, als sie dazu vom Gemeinderat ausdrücklich ermächtigt ist.
3. Das Unternehmen bezweckt den Engroseinkauf elektrischer Energie gemäss Vertrag mit dem Aargauischen Elektrizitätswerk und die Detailversorgung aller Abonnenten über ihm gehörende und nötigenfalls weiter auszubauende Verteilernetz zu den von der Elektrakommission und dem Gemeinderat gemeinsam aufgestellten Tarifen.
4. Der Reinerlös der Elektra ist in erster Linie für Verbesserungen der Stromversorgungsanlagen zu verwenden. Als Grundsatz gilt: Der Strompreis soll immer unter dem Konsumentenpreis der Aarg. Elektrizitätswerken sein. So kann der Strompreis auf Antrag entsprechend reduziert werden.
5. Für Fälle, wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, oder dieses mit dem Vertrag zwischen dem Aarg. Elektrizitätswerk und der Gemeinde Kaiserstuhl in Widerspruch gerät, gilt der letztgenannte Vertrag. Ist auch demselben nichts zu entnehmen, so entscheidet der Gemeinderat, nachdem er von der Elektrakommission eine Vernehmlassung eingeholt hat. Bei wichtigen Beschlüssen erteilt der Gemeinderat an der nächsten Gemeindeversammlung der Gemeinde Aufschluss.

Artikel 2

Bestimmungen über den Energiebezug

1. Das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und allen Energiebezügern, nachstehend Abonnenten genannt.

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarifen.

Jeder Abonnent kann das Reglement und die Tarife bei der EK (Gemeindekanzlei) beziehen.

2. In besonderen Fällen wie z.B. provisorischen Anschlüssen (Schausteller, Grossbaustellen, Festanlässen usw.) kann die EK mit den jeweiligen Energiebezügern spezielle Vereinbarungen treffen, deren Bedingungen von denjenigen des Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen.

Artikel 3

Umfang der Energieabgabe

1. Die EK liefert den Abonnenten auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben und gemäss den im Vertrag mit dem Aarg. Elektrizitätswerk aufgestellten Verpflichtungen.

Artikel 4

Regelmässigkeit der Energielieferung

1. In Fällen unbedingter Notwendigkeit, namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. kann die EK die Energielieferung einschränken oder unterbrechen. Dabei wird auf die Bedürfnisse der Abonnenten möglichst Rücksicht genommen.

Voraussiehbarer längere Unterbrechungen werden den Abonnenten soweit als möglich im voraus angezeigt.

2. Die Abonnenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die aus Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
3. Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen auf Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

Artikel 5

Art der Energieabgabe und des Bezuges

1. Energieverbrauch jeder Art werden zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteileranlagen es erlauben und die Gleichmässigkeit der Spannung durch den Energieverbraucher nicht störend beeinflusst wird. Immerhin gelten die der Gemeinde mit dem AEW-Vertrag auferlegten Verpflichtungen.

Der Abonnent oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig im voraus bei der EK über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse neu anzuschliessender Stromverbraucher zu erkundigen.

2. Die EK behält sich die Sperrung gewisser Energieverbraucher (elektrische Heizungen, Waschmaschinen, Boiler, Schweissapparate usw. sowie Motoren über 5 kW Anschlusswert) während der Tageshöchstbelastung vor. Den Interessenten von Gewerbe und Industrie ist gebührend Rechnung zu tragen. Bei Schwierigkeiten in der Energiebeschaffung kann die Belieferung elektrischer Raumheizung und ähnlicher Verbraucher jederzeit eingeschränkt oder zeitweise eingestellt werden.
3. Die EK schliesst Installationen oder Energieverbraucher nicht an, wenn sie:
 - a) den Vorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) nicht entspricht

- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Abonnenten, Radio- und Fernsehempfängeranlagen usw. oder die Netzkommandoanlagen der EK störend beeinflussen.
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht im Besitze einer von der EK erteilten Installationsbewilligung sind.
4. Für Energieverbraucher mit verhältnismässig grossem Blindenergiebedarf oder mit unsymmetrischer Belastung der Phasen der elektrischen Anlagen oder für solche, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung in störender Weise beeinflusst oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EK ausüben, behält sich die EK besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Artikel 6

An- und Abmeldung

1. Der Wohnungswechsel ist vom Abonnenten der EK (Gemeindekanzlei) mindestens vier Werktage zum voraus unter Angaben der neuen Adresse und des Zeitpunktes des Umzuges zu melden .
2. Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist zum voraus unter Angaben des Zeitpunktes des Überganges schriftlich mitzuteilen.
3. Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, vom Abnehmer jederzeit mit einer Frist von vier Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet nach der Kündigung für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses oder gemäss evtl. spezieller Bedingungen.
4. Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und nicht benützte Anlagen ist der Hauseigentümer der EK gegenüber verantwortlich. Nur eine während eines ganzen Kalenderquartals nachgewiesene Nichtbenützung einer Anlage (Wohnung) hat eine Reduktion der Einheitstaxe zur Folge. Bruchteile eines jeden Kalenderquartals sind hingegen voll taxpflichtig. Diese Bestimmung findet analog auch auf nachstehenden Abs. 5 Anwendung.
5. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Anlagen wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vereinbarten Gebühren anerkannt.
6. Anmeldungen zur Ausführung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an die EK zu richten, unter Benützung der bei dieser erhältlichen Formulare.
7. Für den Wiederanschluss abgetrennter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EK stattzufinden.
8. Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur rechtzeitig an die EK zu richten.

Artikel 7

Anschluss und Verteileranlagen

1. Die Erstellung der Zuleitung vom vorhandenen Verteilernetz bis zur Abgabestelle erfolgt durch die EK-Beauftragte. Die EK bestimmt die Art der Ausführung, der Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort der Mess- und Schaltapparate.
2. Die EK erstellt in der Regel für jedes versorgte Grundstück (Katasternummer) mit Gebäude und Nebengebäuden einen Hausanschluss. Die EK ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen. Die EK behält sich das Recht vor, durch Zuleitung und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Spätere Abänderungen, verursacht durch Um- und Neubauten auf dem Grundstück, gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Anschlussgebühr für Neubauten werden wie folgt festgesetzt: ¹⁾

- | | |
|---|------------|
| 2.1. Einfamilienhäuser | Fr. 1350.- |
| Reihen- und Mehrfamilienhäuser
(zwei und mehr Wohnungen) | |
| - für jede erste Wohnung | Fr. 1350.- |
| - für jede weitere Wohnung | Fr. 400.- |

2.2. Gewerbe und Industriebauten

Hier wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Querschnitt des Anschlusskabels berechnet. Für einen Kabelquerschnitt von 16 mm² ist eine Gebühr von Fr. 1350.- zu entrichten. Für jede weitere Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte werden je zwei Einheiten à Fr. 400.- zusätzlich berechnet.

- #### 2.3. Für Umbauten wird keine Anschlussgebühr erhoben. Allerdings sind die erforderlichen Aufwendungen der Elektra-Mitarbeiter und Kontrolleure nach Aufwand zu entschädigen. Solche fallen an, wenn eine Installationsanzeige gemäss Werkvorschriften für die Erstellung von elektrischen Installationen AGVW erforderlich ist.

3. Der Abonnent bzw. Liegenschaftsbesitzer gewährt der EK für seinen Anschluss kostenlos das Durchleitungsrecht. Er besorgt auch die Freihaltung des Trasses, wenn sie auch anderen Abonnenten dient. Das Durchleitungsrecht für Leitungen Dritter ist in jedem Falle zu gewähren. Bei der Linienführung für Kabel- und Freileitungen hat die EK die persönlichen Interessen des Abonnenten zu wahren. Sofern Kulturschaden entsteht, ist derselbe angemessen zu entschädigen. In landwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden einmalige Stangenentschädigungen ausgerichtet. Für bestehende Leitungsmasten kann keine Entschädigung geltend gemacht werden. Massgebend für die Ausrichtung der Inkonvenienzen sind jeweils die gültigen Richtlinien des schweizerischen Sekretariates des Bauernverbandes, Brugg.
4. Für Bauten, welche im öffentlichen Interesse ausserhalb des Baugebietes zu liegen kommen, bestimmt der Gemeinderat die Linienführung, wobei die Durchleitungsrechte zu gewähren sind (analog 7/3). Für ausserhalb der generellen Bauzone bewilligte Bauten hat der Bauherr auf seine Kosten zu sorgen. Die EK bestimmt, ob solche Zuleitungen in Kabel- oder Freileitung zu erstellen sind.
5. Erstellung, Erweiterung und Unterhalt der Zuleitung vom vorhandenen Verteilernetz bis und mit der Hauptsicherung geschieht auf Kosten des Abonnenten. Dabei werden Kabelanschlüsse vom Abzweigen des Hauptkabels bis und mit Hausanschlusskosten,

Freileitungsanschlüsse von der letzten Abzweigstange bis und mit Isolatoren inkl. Einführung und Hauptsicherung gerechnet.

Artikel 8

Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung

Die EK ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderliche Einrichtung auf privaten Grundstücken und Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der Einwohnergemeinde gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum. Allfällig entstehende Schäden vergütet die Einwohnergemeinde Kaiserstuhl.

Artikel 9

Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Hausinstallationen dürfen nur durch die EK oder durch Installationsfirmen, die im Besitz einer Installationsbewilligung der EK im Sinne von Art. 120 der Starkstromverordnung sind, erstellt, geändert, unterhalten oder erweitert werden.
2. Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben, sowie für die Montage von Zählern und die Inbetriebsetzung, sind durch den Installateur vor Beginn der Arbeit schriftlich auf speziellen Formularen an die EK zu richten.
3. Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates und des SEV, sowie den speziellen EK (AEW-Vorschriften) Vorschriften auszuführen und zu unterhalten.
4. Die Besitzer der Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Besichtigung wahrgenommener Mängel an Energieverbrauchern, Kabeln und Anlageteilen zu sorgen. Es liegt im Interesse der Abonnenten bei allfälligen anormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort einem Installateur Meldung zu machen. Sie betreffenden Reparaturkosten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
5. Die Elektrakommission fordert die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilstromnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 Niederspannungs-Installationsverordnung bis Ende der Kontrollperiode einzureichen. Die Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beheben zu lassen. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die EK dem Inspektorat die Durchsetzung der periodischen Kontrolle. Die Kontrollperioden für die periodischen Kontrollen sind im Anhang der Niederspannungs-Installationsverordnung festgelegt (Art. 32 Abs. 4).
6. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Inhabers von Hausinstallationen eingeschränkt.

7. Die EK kann Energieverbraucher und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, ausser Betrieb setzen.
8. Den Organen der EK ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störung jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher und Kabel auf Verlangen vorzuweisen. Die EK ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Reglementbestimmungen zu überzeugen.

Artikel 10

Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen amtlich geprüften Zähler und andere Tarifapparate werden von der EK geliefert, sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Abonnent hat auf seine Kosten den für den Anschluss der Messeinrichtung und Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Abonnenten bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzufertigen. Die Kosten der Montage der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Abonnenten.
2. Werden Zähler oder andere Apparate durch Verschulden des Abonnenten oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten dem Abonnenten belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der EK deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahmen der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

3. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unrechthabende Partei.
4. Messinstrumente, deren Fehlgang die amtlich festgesetzten Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Min., berechtigt nicht zu Beanstandungen.
5. Die Abonnenten haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messinstrumente und Schaltapparate unverzüglich der EK zu melden.

Artikel 11

Messung der Energie

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte der EK in einer von dieser bestimmten Ordnung. Bezweifelt der Abonnent die Richtigkeit der Angaben einer Messeinrichtung, so kann er die Prüfung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des

Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt diejenige Partei, deren Behauptung sich als unrichtig erweist.

2. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der darauf erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten von der EK festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter angemessener Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Kann der Fehlgang einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung für die beanstandete Bezugsperiode stattfinden.
3. Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der umstrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.
4. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches. Über den zu verrechnenden kWh-Preis dieser Energie und die Zahlungsbedingungen befindet die EK von Fall zu Fall.

Artikel 12

Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Tarife werden vom Stadtrat auf Antrag der Elektra-Kommission festgelegt.¹⁾
2. Für die bezogene Energie, für Gebühren und Anschlüsse, wird auf Grund der geltenden Tarif- und Gebührenordnung in regelmässigen von der EK (mit Zustimmung der Gemeindeversammlung) zu bestimmenden Zeitabschnitten, Rechnung gestellt.
3. Die EK ist berechtigt, Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen, Vorauszahlungen zu verlangen oder Münzzähler einzubauen. Münzzähler können von der EK so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil eingeworfener Münzen zur Tilgung bestehender Forderung übrig bleibt.
4. Die Rechnungen sind innerhalb spätestens 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen. Nachher ist die EK berechtigt, den Abonnenten zu betreiben oder die Energiezufuhr der richterlichen Praxis entsprechend zu regeln.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt eine nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Missrechnungen vorbehalten.

Artikel 13

Einstellung der Energielieferung

1. Die EK ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der vorliegenden Bedingungen durch den Abonnenten, die weitere Abgabe von Energie nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige zu verweigern, vor allem wenn der Abonnent

- a) Einrichtungen und Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen, bzw. Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrige Energie bezieht;
 - c) ausstehende Forderungen aus Energielieferungen nicht während der vorgeschriebenen Frist bezahlt und den Einbau eines Münzzählers verweigert;
 - d) den Beauftragten der EK den Zutritt verweigert oder verunmöglicht;
 - e) die Mess- und Kontrollapparate absichtlich beschädigt.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen gefährden oder eine Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EK ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.
 3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EK durch den Abonnenten oder deren Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Entnahme, hat der Abonnent die zuwenig verrechneten Beträge im vollen Umfang samt Zinsen nachzubezahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
 4. Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der EK und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

1. Jede Änderung dieses Reglements unterliegt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Kaiserstuhl.
2. Dieses Reglement tritt am 27. Juni 1984 in Kraft und hebt alle ihm zuwiderlaufenden Beschlüsse auf.

Kaiserstuhl, den 10. Mai 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindeammann:

Max Ludwig Frischknecht

NAMENS DER ELEKTRA:

Der Präsident:

Hans-Georg Suter

¹⁾ Die Änderungen von Artikel 7, Abs. 2, und Artikel 12, Abs. 1 sind von der Gemeindeversammlung am 28. November 2003 beschlossen worden.

Anhang zum Elektra-Reglement

1. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden Anschlussbedingungen beziehen sich auf sämtliche Anwendungen der Elektrizität, die die Erzeugung von Wärme ganz oder überwiegend zum Ziele haben, aus dem Niederspannungsnetz der Elektra versorgt werden und die bestehenden Verteilkapazitäten besonders beanspruchen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten vorab für Raumheizungen und Sauna. Für andere Wärmeanwendungen kann die Elektra weitere Anschlussbedingungen erlassen.
- b) Alle Heiz- und Sauna-Anlagen sind bewilligungspflichtig. Für nicht bewilligte Anlagen kann die Elektra die Belieferung jederzeit einstellen.
- c) Die Elektra ist nicht verpflichtet, für den Anschluss elektrischer Heiz- und Sauna-Anlagen, ihre Anlagen zu erweitern. Sie kann den Anschluss im Bewilligungsverfahren insbesondere verweigern, wenn:
 - der Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen dies verhindert.
 - unzumutbare Auswirkungen auf die Gesamtbelastung und damit auf die Einkaufsverhältnisse der Elektra entstehen.
 - zu hohe Anschlusswerte im Einzelfall vorliegen
 - keine Gewähr für die optimale Ausnützung der von der Elektra zur Verfügung gestellten Leistung besteht (schlechte Benutzungsdauer, ungenügende Isolierung)

Der Gesuchsteller hat Anspruch auf Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes.

- d) In der Regel werden Anschlussbewilligungen nur für gut isolierte, kleinere Objekte erteilt. In Fällen, bei denen nachweisbar kein anderer Energieträger für Heizzwecke und Sauna zur Verfügung steht. Bei öffentlichen und gewerblichen Bauten kann die Elektra Ausnahmbewilligungen erteilen.
- e) Ein Anspruch auf Bewilligung des Anschlusses von Heiz- und Sauna-Anlagen besteht nicht. Für bewilligte Raumheizungen und Sauna-Anlagen besteht eine Lieferpflicht nur im Rahmen des „Elektra-Reglements“ vom 27. Juni 1984. Die Lieferungen können von der Elektra teilweise und zeitweilig eingeschränkt werden bei:
 - allgemeiner übermässiger Beanspruchung der Verteilanlage durch Heizstrombezüger, die zu einer Gefährdung der allgemeinen Lieferfähigkeit führen
 - Versorgungsengpässe in der Produktion elektrischer Energie
 - Vorliegen unregelmässiger Bezugsverhältnisse von Heizungsbezügern, die zu einer unzumutbaren Steigerung der Einkaufskosten der Elektra führen.

Erteilte Bewilligungen können bei Missbrauch widerrufen werden.

2. Behandlungsablauf eines Anschlussbegehrens für eine Raumheizung- und Sauna-Anlagen.

- a) Für sämtliche Raumheizungs- und Sauna-Anlagen, die pro Hausanschluss mehr als 2 kW Anschlusswert beanspruchen, ist der Elektra vorgängig der Installationsanzeige ein Anschlussbegehren einzureichen.
- b) Das Anschlussbegehren hat mit einem Brief, mit genauen Angaben über Anschlusswert und Heizungsart, unter Beilegung eines Situationsplanes des zu beheizenden Objektes

zu erfolgen. Bei Anschlusswerten über 12 kW Widerstandsheizungen und 5 kW Wärmepumpen sind ausserdem folgende Beilagen einzureichen:

Objektpläne, Nachweis einer genügenden Wärmedämmung und des entsprechenden Wärmeleistungsbedarfes:

- c) Dem Interessenten werden die Anschlussbedingungen und der voraussichtliche Kostenbeitrag mitgeteilt. Bewilligte Anschlussbegehren fallen nach 120 Tagen dahin, wenn der Kostenbetrag gemäss Zif. 3 b nicht einbezahlt wird.
- d) Der Interessent veranlasst einen von der Elektra konzessionierten Elektroinstallateur, eine Installationsanzeige mit einem vollständigen Steuer- und Installationsschema (im Doppel) der bewilligten Anlage einzureichen. Auf Grund der Installationsanzeige wird dem Interessenten der definitive Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.

3. Anschlusskostenbeiträge für elektrische Raumheizungen und Sauna-Anlagen

- a) Für den Anschluss elektrischer Raumheizungen und Sauna-Anlagen werden Kostenbeiträge erhoben. Die Beiträge sind so angesetzt, dass die für die Elektra entstehenden Mehraufwendungen insgesamt und auf die Dauer gedeckt werden.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich folgendermassen zusammen:
 - 1. Anschlusskostenbeitrag für Hausanschlüsse gemäss Elektra-Reglement
 - 2. Anschlussbeiträge für Elektroheizungen und Sauna-Anlagen
 - a) für die ersten 12 kW Fr. 250.-- pro kW
 - b) für den 12 kW übersteigenden Anteil Fr. 350.-- pro kW

Der beitragspflichtige Anschlusswert bestimmt sich aus der höchsten, gleichzeitig möglichen elektrischen Heizleistung pro Hausanschluss.

4. Freigabe – bzw. – Sperrzeiten

- 1. Direktheizungen und Wärmepumpen:
 - a) Für die ersten 2,5 kW pro Anlage, Freigabe durchgehend 24 Stunden pro Tag.
 - b) Für den 2,5 kW pro Anlage übersteigenden Anteil, Sperrung, wenn es die Belastungsverhältnisse erfordern, zurzeit, täglich jeweils von 07.00 bis 09.00 Uhr, 10.30 bis 12.00 Uhr und 17.15 bis 21.00 Uhr, übrige Zeit frei.
- 2. Speicherheizungen:

Herkömmliche Speicherheizungen mit Anschlusswert über 2,5 kW, Freigabe während der nächtlichen Niedertarifzeit, mindestens 8 Stunden, zurzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.
- 3. Speichersystem mit langer Tagesnachladung:
 - a) Anschlusswert bis 5 kW pro Anlage, Freigabe während der nächtlichen Niedertarifzeit, mindestens 8 Stunden, zurzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.
 - b) Anschlusswert über 5 kW pro Anlage, Freigabe täglich jeweils 16 $\frac{3}{4}$ Stunden pro Tag, wovon im Normalfall 8 Stunden in der nächtlichen Niedertarifzeit. Sperrzeiten sind von 07.00 bis 09.00, von 10.30 bis 12.00 und von 17.15 bis 21.00 Uhr.
- 4. Sauna-Anlagen:

Sauna-Anlagen werden frei gegeben in der Zeit von 09.00 bis 10.30 Uhr, von 12.00 bis 17.15 Uhr und von 18.00 bis 24.00 Uhr, sowie samstags und sonntags.
- 5. Aenderungen der Freigabe- und Sperrzeiten bleiben der Elektra vorbehalten.

Die nächtliche Einschaltung muss in Funktion der massgebenden Regelgrössen so erfolgen, dass die Speicher – soweit seitens des Wärmebedarfs möglich – erst in der späten Nacht aufgeladen werden. Die Elektra kann das richtige Funktionieren der Steuerung jederzeit kontrollieren. Für alternative Heizsysteme gilt die gleiche Regelung.

5. Steuerung der Leistung

Die Steuerung der Freigabe- und Sperrzeiten erfolgt durch Fernsteuerung der Elektra, die an der Steuersicherung der Heizautomatik angeschlossen sind. Die übrigen Steuer- und Schaltapparate sind vom Bezüger zu beschaffen.

6. Werkvorschriften

Für sämtliche an das Niederspannungsnetz der Elektra angeschlossenen Heiz- und Sauna-Anlagen gelten die Vorschriften der Elektra.

Die Elektra kann besondere Vorschriften für die Installation von Elektroheizungen und Sauna-Anlagen erlassen.

7. Inkraftsetzung

Diese Ergänzung zum Elektra-Reglement ist mit Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 17.12.1986 in Kraft gesetzt worden. Alle zuwiderlaufenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.